

Geflüchtete im Ehrenamt: Rechtliche Rahmenbedingungen

„Wer sich ehrenamtlich engagiert, zeigt, dass er sich für die Gemeinschaft, in der er lebt, interessiert und sich um sie kümmern möchte.“ (BAMF Onlineauftritt, Stand: 12.06.2017)

Viele Menschen mit Fluchterfahrung möchten sich ehrenamtlich für unsere Gesellschaft engagieren. Bei manchen gemeinnützigen Institutionen herrscht jedoch noch Unsicherheit über Regelungen und Gesetzeslage. Insbesondere dann, wenn Personen ehrenamtlich aktiv werden möchten, die sich noch im Asylverfahren befinden, geduldet sind oder eine unsichere Bleibeperspektive haben. Auch der Umgang mit Aufwandsentschädigung wirft Fragen auf. In diesem Fragenkatalog sollen die wichtigsten Punkte geklärt werden.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden:

Ehrenamt

Eine gesetzliche Definition von Ehrenamt gibt es nicht. Jedoch lässt sich sagen, dass Tätigkeiten, die freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich erfolgen als ehrenamtlich bezeichnet werden und nicht als Beschäftigung gelten. Aus diesem Grund entfällt die Einholung einer Erlaubnis bei der Ausländerbehörde oder der Arbeitsagentur bei ehrenamtlichen Tätigkeiten prinzipiell. (Vgl. Stiehr 2016, S. 9)

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen ist jedoch zu bedenken: „Ob eine ehrenamtliche Tätigkeit schließlich als Beschäftigung gilt, hängt letztlich von der Frage ab, ob diese ‚weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert‘ ist. **Im Zweifelsfall** sollte immer eine Beteiligung der Ausländerbehörde stattfinden.“ (ebd. Hervorhebung durch Verfasser)

Bundesfreiwilligendienst

Auch der Bundesfreiwilligendienst ist, wie der Name schon sagt, freiwillig. Jedoch handelt es sich bei **Freiwilligendiensten** um eine Erwerbstätigkeit, für die eine ausländerrechtliche Zustimmung erforderlich ist. Bei Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, ist also die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen.

Die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Bundesfreiwilligendienstes sind Volljährigkeit, Asylberechtigung bzw. die Erwartung eines dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts, sowie ggf. die Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde. (Vgl. BAFZA 2016)

Fragenkatalog: Geflüchtete im Ehrenamt

> **Dürfen anerkannte Asylberechtigte grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen?**

>> Ja.

> **Müssen anerkannte Asylberechtigte, die eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen möchten, bei der Ausländerbehörde eine Zustimmung einholen?**

>> Nein.

Die Einholung einer Erlaubnis bei der Ausländerbehörde oder Arbeitsagentur entfällt prinzipiell bei ehrenamtlicher Tätigkeit, da keine „Arbeitnehmereigenschaft“ vorliegt (siehe dazu: BAG, Urteil vom 29. August 2012 – 10 AZR 499/11).

> **Dürfen Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen?**

>> Ja.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG dürfen ab Beginn ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik ehrenamtlich tätig sein.

> Müssen Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, bevor die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen werden kann?

>> Nein.

Möchte die Person jedoch einen Freiwilligendienst antreten, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen.

> Dürfen Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, ehrenamtlich tätig sein?

>> Ja.

Auch Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben oder geduldet sind, aber Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, können eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen.

> Müssen Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben oder geduldet sind, die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, bevor die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen werden kann?

>> Nein.

Möchte die Person jedoch einen Freiwilligendienst antreten, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen.

> Darf Auslagenersatz gezahlt werden?

>> Ja.

Auslagen sind Ausgaben im Namen und auf Rechnung des Vereins oder der Organisation. Diese Ausgaben sind durch die Belange der Trägerorganisation bedingt und von ihr veranlasst oder gebilligt. Eigeninteresse an den Ausgaben hat die ehrenamtlich tätige Person dabei nicht. Dieser Betrag ist nach § 3 Nr.50 EstG steuerfrei.

> Darf ein Aufwandsersatz gezahlt werden?

>> Ja.

Einen Aufwandsersatz in Höhe der Ausgaben können ehrenamtlich Tätige steuerfrei erhalten, wenn sie diese Ausgaben auf eigene Rechnung und im eigenen Namen für den Verein getätigt haben. Bspw.: Fahrtkosten.

> Dürfen anerkannte Asylberechtigte, die ein Ehrenamt ausüben, eine Ehrenamtszuschale (z.B. Übungsleiterzuschale) bekommen?

>> Ja.

Grundsätzlich darf eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Es gilt jedoch: Jede Person, die Sozialleistungen bezieht, muss Einkommen – unabhängig von Art, Höhe und Ursprung – beim jeweiligen Sozialleistungsträger melden. In welcher Höhe Einkommen (auch Ehrenamtszuschale) auf die Sozialleistungen angerechnet werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zuschale Aussagen über Freibeträge können nicht getroffen werden (siehe Beispiel).

Beispiel:

Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG haben einen Freibetrag in Höhe von 25 % des erzielten Erwerbseinkommens (bei dieser Personengruppe wird Einkommen aus Ehrenamt nicht privilegiert), bei Leistungsempfängern nach § 2 AsylbLG und SGB II-Leistungsbeziehern sind bei ehrenamtlich erzieltm Einkommen mtl. 200,00 € anrechnungsfrei. ABER: Wenn weiteres Einkommen vorhanden ist, gelten diese Regelungen nicht!

> Dürfen Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, eine Ehrenamtszuschale bekommen?

>> Ja.

Auch Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, können eine Ehrenamtszuschale erhalten. Auch hier gilt die Meldepflicht (siehe Antwort auf die Frage vorher).

> Sollte die ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich beim Jobcenter bzw. Sozialleistungsträger gemeldet werden?

>> Ja.

Auch Tätigkeiten, die unentgeltlich erfolgen, sollten gemeldet werden, da sie bspw. auf die Vermittlung in den Arbeitsmarkt einen positiven Effekt haben können.

Abkürzungen

AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz

BAG: Bundesarbeitsgericht

BAFZA: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

BAMF: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

EstG: Einkommensteuergesetz

SGB II: Sozialgesetzbuch Zweites Buch

SGB XII: Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Impressum

Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales
Stabsstelle "Bürgerschaftliches Engagement und ‚Corporate Citizenship“"

Natalie Lebrecht
Ehrenamtsmanagement Flüchtlingshilfe Nürnberg
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg
Telefon +49 911 231-10190
Telefax +49 911 231-5510
Natalie.Lebrecht@stadt.nuernberg.de
Redaktion "Nürnberg Engagiert"
www.facebook.com/NuernbergEngagiert

Kathleen Purrucker
Integrationslotsin
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg
Telefon +49 911 231-10188
Telefax +49 911 231-5510
Kathleen.Purrucker@stadt.nuernberg.de